



**FESTSETZUNGEN**

1. **Allgemeines:**
  - 1.1
  - 1.2
  - 1.3
  - 1.4
  - 1.5
2. **DAS BAULAND UND SEINE NUTZUNG**
  - 2.1
  - 2.2
  - 2.3
  - 2.4
  - 2.5
  - 2.6
  - 2.7
  - 2.8
  - 2.9
  - 2.9.1
  - 2.9.2
  - 2.10
  - 2.11
  - 2.12
3. **GESTALTUNG**
  - 3.1
  - 3.2
  - 3.3

**HINWEISE**

In die Baugenehmigung ist folgender Hinweis aufzunehmen:  
Nach den §§ 5 und 6 des Preuss. Ausgrabungsgesetzes sind alle auftretenden Bodenfunde unverzüglich zu melden. Die Fundstelle und Größe zu einer Besichtigung nicht länger als 48 Stunden, in dem ursprünglichen Zustand belassen werden. Fundmeldungen sind an Herrn Dr. Diemann, Hanau, Stadtverwaltung, Kulturamt, Tel. 295 498, zu richten.

Durch Hochbauten können die Rundfunk- und Fernsehempfangsqualitäten in den umliegenden Gebieten beeinträchtigt werden. In diesen Fällen sollte zu einer Kabelgebundenen Kapfanganlage Übergang oder eine Gemeinschaftsantennenanlage erstellt werden. Der Hess. Rundfunk erteilt hierzu weitere Auskünfte. (Zuständige Stelle: Hess. Rundfunk, Ffm.)

Bei Bauvorhaben, die die allgemeine Bebauung wesentlich übertragen, sollen die Bauvorhaben des Hess. Rundfunk, Ost-Sonder-Technikplanung, zur Begutachtung vorgelegt werden.

In räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen Fernmeldeanlagen, die im Zuge von Straßenbauarbeiten umgelegt bzw. geschützt werden müssen. Das Fernmeldeamt Frankfurt/71, ist 6 Monate vor Beginn von Bauarbeiten zu verständigen. Antragsunterlagen können mit dem Leiter des Fernmeldebezirks Hanau, Tel. 29 12 40, vereinbart werden.

Die Versorgung mit Löschwasser für das Industriegebiet ist gemäß der "ersten Wassererschließungsverordnung" vom 24. 2. 1970 (GG 31. 1. 1970 Nr. 25 S. 257 § 6 (2) 5") zu gewährleisten. Die erforderlichen Löscheinrichtungen sind in Abständen von 80 - 100 m zu installieren.

In Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hess. Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9 (1) Nr. 1e BBO**  
Die Anordnung von Müllbehältern wird durch die Gattung über die Müllzufuhr der Straße Hanau geregelt.

**§ 29 (4) HBO**  
Um den zu erwartenden hohen Energiebedarf zu decken, ist ein Umspannwerk festgesetzt. (s. Versorgungsfläche in der Zeichnung)

Durch Baumaßnahmen kann es erforderlich werden, Gewässer (Gräben oder Bäche) in dem Industriegebiet zu verändern oder umbauen. Hierzu bedarf es jeweils einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 44 HVG.

Für die Wasserversorgung steht das Wasserwerk der Firma HANAU zur Verfügung. Für die Erweiterung der Wasserversorgung ist ein Bauverfahren erforderlich, welcher der Genehmigung nach § 44 HVG bedarf.

Für die Erweiterung des Industriegebietes ist ein bauverfahrensrechtliche Genehmigung zu stellen und der zuständigen Wasserbehörde zur Genehmigung nach § 44 HVG vorzulegen.

Siehe hierzu Schreiben des Hess. Straßenbauamtes Hanau - 35 - 61 42/716 vom 24. 3. 1971.

Bauanträge für Gewerbe- und Industriebauten sind dem Statistischen Gewerbeamt Frankfurt, zur Zustimmung vorzulegen.

Die Bauaufsichtsbehörde hat bei Erteilung von Baugenehmigungen die in diesem Raum hineinragenden, bedürfen der Zustimmung der Forstbehörde einzuholen.  
Der Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 1. 7. 1970 - VA 4 - 64 a 12/07 - 1/70 veröffentlicht in St. Anz. 30/1970 S. 1480 ist zu beachten.

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES**
1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
    - GI INDUSTRIEGEBIET
  2. **FLÄCHEN U. SYMBOLE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN**
    - VERSORGUNGSFLÄCHEN
    - UMSPANNWERK
  3. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
    - GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
    - BAUMASSENZAHL (BMZ)
    - OFFENE BAUWEISE
  4. **VERKEHRSLÄCHEN UND DARSTELLUNGEN**
    - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
    - STRASSENBELEGGRÜN
    - BÖSCHUNGEN
    - FAHRBAHNEN
    - RAUSSTREIFEN ODER RAD- UND FUSSWEGE
    - AUS- UND EINFahrtsVERBOT
    - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  5. **BAUGRENZEN UND LINIEN**
    - BAUGRENZE
    - LINIE ZUR ABGRENZUNG ZWISCHEN DEN WERKSINTERNEN WALD-U. GRÜNFLÄCHEN
  6. **SONSTIGE FLÄCHEN UND DARSTELLUNGEN**
    - WERKSINTERNE GRÜNFLÄCHEN
    - WERKSINTERNE WALDSTREIFEN
    - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
    - GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES (LSG)
    - FLÄCHE MIT BAULICHER EINSCHRÄNKUNG. SIEHE TEXTTEIL ZIFF. 2.12 UND ZEICHNUNG

**ÜBERSICHTSPLAN DER STADT HANAU MIT DEM PLANGEBIET**



DER MAGISTRAT DER STADT HANAU - 6 BAUVERWALTUNG  
**BEBAUUNGSPLAN DER STADT HANAU PLANGEBIET: INDUSTRIEGEBIET SÜDDÖSLICH DER B43**  
MASSTAB 1:2000

BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (§§ 2 UND 8 - 10 (BBO)) NACH DER BAUGENEHMIGUNGSVERORDNUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BauVO) 1968

PLANTLAGEN HERGESTELLT NACH DER ART DER BEBAUUNGSANLAGE FÜR KUNDE UND INTERESSIERTE STÄDTISCHEN PARTNER DURCH DAS STÄDTISCHES VERMESSUNGS- UND LIEGEGENSCHAFTSWESSEN HANAU, DEN 28. 8. 1976  
VERMESSUNGS- UND LIEGEGENSCHAFTSWESSEN HANAU, DEN 4. 10. 1976  
DER LEITER DES STÄDTISCHES VERMESSUNGS- UND LIEGEGENSCHAFTSWESSEN HANAU

**Genehmigt**  
mit den Aufträgen  
der Vg vom 26. Okt. 1976, Az. V/3-61 d 04/01  
Der Magistratpräsident  
gez. Henkel

ALS ENTWURF VON DER STÄDTISCHEN VERMESSUNGS- UND LIEGEGENSCHAFTSWESSEN HANAU, DEN 26. 11. 1976  
HANAU, DEN 28. 8. 1976  
SIEGEL VERMESSUNGS- UND LIEGEGENSCHAFTSWESSEN HANAU

ALS ENTWURF VON DER STÄDTISCHEN VERMESSUNGS- UND LIEGEGENSCHAFTSWESSEN HANAU, DEN 26. 11. 1976  
HANAU, DEN 28. 8. 1976  
SIEGEL VERMESSUNGS- UND LIEGEGENSCHAFTSWESSEN HANAU

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRIFFLICHEN WÄRDEN IM KATRIUM DER STADT HANAU ZUMER NR. 223 IN DER ZEIT VOM 26. 11. 1976  
GEN. 2 (4) BBO: BEZÜGLICH AUSGELEGT, DIE BEBAUUNGSANLAGE ERFOLGTE AM 22. 1. 1976  
IM HANAUER WÄRDEN, ZIMMER NR. 223 GEMEINDE DER STÄDTISCHEN VERMESSUNGS- UND LIEGEGENSCHAFTSWESSEN HANAU, DEN 28. 8. 1976  
SIEGEL VERMESSUNGS- UND LIEGEGENSCHAFTSWESSEN HANAU

BEARBEITET: DR. RITZER  
GEPRÜFT: GEB. NIEFERHAT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1102  
NEUFESTZUNGEN:  
1.  
2.  
3.

Maßstab 1:2000  
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**  
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET VOGELSBERG HESSISCHER SPESART (FESTGESETZT DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT, VERÖFFENTLICHT IM STANZ NR. 12/1974 S. 550/551 VERORDNUNG VOM 13. 1974) - DIE IM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES LIEGENDEN TEILE DIESER ÜBERNAHME NICHT DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ - (SIEHE § 1 (2) DER VERORDNUNG).

AUTOBAHNTRASSE DER A 45 GIESSEN-STUTTGART ALS INFORMATION AUS DEM PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 26. 11. 1975 AZ 618 (4/192) ANLAGE 4 BLATT NR. 14 Pp. Nr. 202 P (BAU) - Vm 2347 + 00 BS 2435 + 004 (ÜBERNAHMEN)